presserat

Vorgang auch ohne Namen darstellbar

Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt öffentliches Interesse

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Strafanzeigen gegen Rathausmitarbeiter“ über die Eingabe des Beschwerdeführers an seine Wohngemeinde. Es geht um eine neue Zufahrtsroute zu einem Kiesabbaugebiet. Die Zeitung nennt Namen und Adresse des Mannes. Dieser sieht durch die identifizierende Darstellung seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Die Bekanntgabe seiner persönlichen Daten sei nicht erforderlich gewesen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass die den Beschwerdeführer betreffenden Angaben, die im Artikel wiedergegeben worden seien, aus einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde stammten. Das mehrseitige Schreiben des Beschwerdeführers sei dort ausführlich erörtert und die von ihm mitgeteilten Einwände diskutiert worden. Vor allem der Umstand, dass die Einleitung von rechtsaufsichtlichen bzw. strafrechtlichen Verfahren gegen die jeweiligen Sachbearbeiter in Aussicht gestellt worden sei, habe den Brief des Beschwerdeführers deutlich von sonst üblichen Eingaben betroffener Bürger abgehoben. Mit seinem Schreiben habe sich der Beschwerdeführer in eine öffentlich geführte Debatte eingeschaltet und sei auf diesem Weg selbst zum Gegenstand einer intensiven kommunalpolitischen Diskussion geworden. Er sei selbst in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Deshalb sei die Namensnennung gerechtfertigt. Der Chefredakteur bedauert allerdings, dass sich der Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung in seinen Rechten verletzt sehe. Die Zeitung werde deshalb bei etwaigen zukünftigen Gelegenheiten seinen Namen nicht mehr nennen. (2010)

Die Redaktion hat die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. In Ziffer 8 heißt es unter anderem, dass das private Verhalten im Einzelfall in der Presse erörtert werden kann, wenn es öffentliche Interessen berührt. Im konkreten Fall ist dieses öffentliche Interesse zwar vorhanden, da es sich innerhalb der Wohngemeinde des Beschwerdeführers um einen interessanten Vorgang handelt. Allerdings wäre dieser auch darstellbar gewesen, ohne den Namen des Beschwerdeführers zu nennen. In diesem Zusammenhang spielt es auch keine Rolle, dass der Name in einer öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses gefallen ist. Dieser Umstand rechtfertigt nicht die Nennung in der Zeitung. Hier überwiegt das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

Aktenzeichen:0909/10/2

Veröffentlicht am: 01.01.2010
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung